

BESCHÄFTIGUNG: VERTRÄGE UND SOZIALVERSICHERUNG IN ÖSTERREICH

VERTRAGSARTEN

- Werkvertrag
- Dienstvertrag
- freier Dienstvertrag

Das Beschäftigungsverhältnis (und somit die Vertragsform) sind **nicht frei wählbar**, sondern **ergeben sich aus den vorliegenden, tatsächlichen Verhältnissen** der jeweiligen Tätigkeit. Es kommt immer auf den **Inhalt** bzw. die **tatsächlichen Umstände** der Tätigkeit an.

Verantwortlich für die korrekte Beschäftigungsform ist der*die Auftraggeber*in bzw. der*die Dienstgeber*in.

Ein Vertrag kann den*die Auftragnehmer*in bzw. den*die Dienstnehmer*in nicht schlechter stellen, als es im Gesetz geregelt ist.

Begründung von Verträgen

- zweiseitiges Rechtsgeschäft
- Angebot und Annahme des Vertrags
- übereinstimmende Willenserklärung
- Schriftlichkeit nicht zwingend, auch mündliche Vereinbarungen haben Vertragscharakter

1. SELBSTSTÄNDIGKEIT / WERKVERTRAG

Selbstständig sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen.

„**Neue Selbstständige**“ üben im Rahmen eines Werkvertrags eine betriebliche Tätigkeit aus, für die sie keine Gewerbeberechtigung brauchen. Unter die Gruppe Neue Selbstständige fallen u.a. Vortragende, Künstler*innen, Sachverständige, Journalist*innen, Schriftsteller*innen etc. Neue Selbstständige werden nicht von der Wirtschaftskammer vertreten.

Ein **Werkvertrag** liegt laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die **Herstellung eines Werkes gegen Entgelt** übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis entscheidend. **Geschuldet wird das Werk (eine konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.**

1.1. Werkvertrag

- Es wird gegen Entgelt ein bestimmtes Werk hergestellt
- Es ist ein (Zielschuld-)Verhältnis zwischen Auftraggeber*in und Auftragnehmer*in
- für die Dauer der Werkerstellung
- Zielschuldverhältnis: geschuldet wird das Werk (eine konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg
- Bezahlt wird das Ergebnis der Arbeitsleistung, nach Übergabe des Werkes
- Das Werk ist im Vorhinein individualisiert
- Der*Die Werbesteller*in kommt kein Gestaltungsrecht zu
- Arbeitszeit und -ort sind nicht vorgegeben
- Auftragnehmer*in verfügt über eine unternehmerische Struktur (Verwendung eigener Betriebsmittel)
- Vertretungsrecht durch Dritte: keine persönliche Arbeitspflicht/Abhängigkeit
- Beziehen von Mitarbeiter*innen und Subunternehmer*innen möglich
- Gewährleistung für Mängel des Werkes
- Übernahme der Gefahr des Misslingens, des wirtschaftlichen Risikos
- Bezahlung: nach Ausstellen der Rechnung/Honorarnote

Rücktritt Werkvertrag

- einseitiger Rücktritt von einem bereits geschlossenen Werkvertrag nicht möglich
- Höhere Gewalt: Vertrag „zerfällt“

1.2. Selbstständigkeit, Unternehmer*innen-Eigenschaft

- persönliche Unabhängigkeit
- wirtschaftliche Unabhängigkeit von dem*der Werkbesteller*in
- der Betrieb wird selbst gestaltet, der Erfolg wird nach eigenem Plan herbeigeführt
- Weisungsfreiheit hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit und Verhalten bei der Arbeit
- nicht in den Betrieb der Auftraggeber*innen eingegliedert
- Mehrzahl von Auftraggeber*innen
- Einsatz eigener Betriebsmittel
- eigene betriebliche Struktur
- Beziehung von Subunternehmer*innen, Mitarbeiter*innen möglich
- Vertretungsrecht durch Dritte
- entsprechender Marktauftritt
- Sachliche Weisungen sind möglich, jedoch nicht persönliche Weisungen

Arbeitsrechtliche Ansprüche

- kein Anspruch auf Urlaub
- keine Entgeltfortzahlung bei Krankheit
- keine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit (AMS)
- kein Kollektivvertrag

1.3. Besteuerung selbstständiger Tätigkeit

Meldung der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit innerhalb von einem Monat beim Finanzamt (Verf24).

Aufzeichnungspflicht, Buchführungspflicht: zeitlich chronologisch, vollständig und zeitnah, Belegerfassung und Sortierung, 7 Jahre Aufbewahrungspflicht.

- Abgeführt wird die Einkommensteuer
- Bis zu einem Umsatz von € 35.000,- netto: Befreiung der Umsatzsteuer aufgrund der Kleinunternehmer*innenregelung

1.4. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Neue Selbstständige haben ihre Tätigkeit selbst bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zu melden. **Frist: Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit.**

Eine Pflichtversicherung ergibt sich, wenn die Einkünfte im Kalenderjahr das 12-fache der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (€ 5.710,32/2021) übersteigen.

Achtung: Wer der Pflicht zur Versicherungsmeldung nicht nachkommt und rückwirkend in die Pflichtversicherung (nach Vorliegen des Steuerbescheids) einbezogen wird, wird nachträglich – zusätzlich zur Verschreibung der Versicherungsbeiträge – mit einem Zuschlag von 9,3% belastet.

SVS Pflichtversicherung

- zusätzlich zu einer oder mehreren Anstellungen oder geringfügigen Anstellungen
- oder als selbstständig Tätige*r

- sobald das selbstständige Einkommen im Jahr das 12-fache der monatlichen ASVG Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
- Beitragshöhe: 26,83% des selbstständigen Einkommens zuzüglich € 10,41/monatlich Unfallversicherung
 - Krankenversicherung (6,8%)
 - Pensionsversicherung (18,5%)
 - Selbstständigenvorsorge (1,53%) und
 - Unfallversicherung (€ 125,04/Jahr)
- **Mindestbeitrag** für die ersten drei Jahre: **€ 138,09/Monat** (Wert 2021)
- **endgültige Berechnung** der Beiträge für das jeweilige Jahr erst nach Einlagen des jeweiligen Einkommensteuerbescheids (ca. 2 Jahre später): erst jetzt können die Beiträge korrekt berechnet werden, es kommt zu Nachforderungen oder Gutschriften
- Tipp: Es gibt die Möglichkeit die vorläufige Beitragsgrundlage den aktuellen Einkünften anzupassen: Herabsetzung oder Erhöhung der Beitragsgrundlage möglich.
- **Zuschuss zu den Beiträgen durch den Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) möglich**
www.ksvf.at
- zusätzliche freiwillige Versicherungen möglich
 - freiwillige Zusatzversicherung mit Leistung Krankengeld möglich
 - freiwillige Arbeitslosenversicherung möglich

SVS Opting-In (freiwillige Versicherung)

- wenn Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Kalenderjahr **unter der 12-fachen monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze** (< € 5.719,32/2021)
- und ein Versicherungswunsch besteht
- **Kranken- und Unfallversicherung**
- keine Pensionsversicherung
- Beitragshöhe € 42,78/Monat (Wert 2021)
- monatlicher Einstieg oder Kündigung möglich
- Umstieg zur Pflichtversicherung möglich
- keine Zuschüsse vom KSVF möglich

2. ANSTELLUNG / ECHTER DIENSTVERTRAG

Wenn eine Person dem*der Arbeitgeber*in die **persönliche Arbeitskraft** schuldet, liegt nach der Definition des Steuerrechts ein Dienstverhältnis vor. Dies ist der Fall, „wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens **unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.**“

Nach dem Sozialversicherungsrecht liegt ein Dienstverhältnis vor, wenn die Beschäftigung in einem Verhältnis **persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt** ausgeübt wird.

Grundsätzlich decken sich die beiden Definitionen für Dienstnehmer*innen bzw. Arbeitnehmer*innen laut EStG. Wer Arbeitnehmer*in im Sinn des Steuerrechts ist, ist aber jedenfalls auch Dienstnehmer*in im Sinne des ASVG.

2.1. Dienstvertrag

- unbefristet (auf unbestimmte Zeit) oder befristet (auf bestimmte Zeit)
- persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit
- Verpflichtung zu einer auf Zeit abgestellten Arbeitsleistung
- = Dauerschuldverhältnis
- Eingliederung in den Betrieb:
 - Wie sieht das betriebliche Weisungsgefüge aus?
 - Gibt es organisatorische Vorschriften?
 - Gibt es konkrete Arbeitstage?
 - Gibt es einen konkret festgelegten Beginn und ein Ende der täglichen Arbeitszeit?
 - Wird ein Arbeitsplatz zugewiesen?
 - Wird eine Tätigkeit zugewiesen?
 - Müssen bestimmte Arbeitsverfahren eingehalten werden?
 - Gibt es interne Bestimmungen über das Verhalten am Arbeitsplatz?
 - Gibt es eine Unterordnung unter eine bestehende Hierarchie?
 - Werden fremde Betriebsmittel genutzt?
- Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung (kein Vertretungsrecht)
- persönliche Weisungsgebundenheit
- Kontrolle der Durchführung der Arbeit
- Arbeitszeit und -ort sind vorgegeben
- Verwendung der Arbeitsmittel des*der Dienstgeber*in
- Fürsorgepflicht des*der Dienstgeber*in (Schutz des Lebens und der Gesundheit)
- Treuepflicht des*der Dienstnehmer*in
- regelmäßiges Gehalt (Lohn)
- Dienstgeber*in ist verantwortlich für die Abgabe der Sozialversicherung (ÖGK), Steuern etc.
- Bezahlung: nach Stunden. Überweisung per Lohnzettel pro Monat

Arbeitsrechtliche Ansprüche

- bezahlter Urlaub
- bezahlter Krankenstand
- mögliche Arbeitslosenunterstützung für Stehzeiten (AMS)
- spezielle arbeitsrechtliche Gesetze: z.B: Theaterarbeitsgesetz (TAG), Arbeitnehmer*innenschutzgesetz
- Kollektivverträge: Mindestentgelt/Überstundenzuschläge/Sonderzahlungen
- Betriebsvereinbarungen
- diverse Interessenvertretungen: Arbeiterkammer, Gewerkschaften
- sämtliche Arbeitnehmer*innenrechte (Mutterschutzleistungen, Tageshöchstarbeitszeiten, Familienhospizkarenz, Pflegekarenz etc.)

Kündigung, Rücktritt, Auflösung von Dienstverträgen

Kündigungs- und Rücktrittsregelungen sind in den jeweiligen Gesetzen festgehalten:

Angestelltengesetz, Theaterarbeitsgesetz. Unterschiede bei befristeten oder unbefristeten Verträgen, Unterschiede bei Bühnenarbeitsvertrag, Stückvertrag und Gastvertrag laut TAG.

Exkurs: Dienstverhältnis laut TAG – Theaterarbeitsgesetz

Auf Verträge zwischen einer*m Theaterunternehmer*in und Personen, die sich zur **Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstfächern zur Aufführung von Bühnenwerken** verpflichten, findet in Österreich zwingend das Theaterarbeitsgesetz (TAG) Anwendung. Die Regelungen können durch den Dienstvertrag nicht zulasten des*der Dienstnehmer*in aufgehoben oder beschränkt werden.

Aus der Regierungsvorlage „Vorblatt und Erläuterungen“ zum Theaterarbeitsgesetz:

Ob im konkreten Einzelfall ein Bühnenarbeitsvertrag vorliegt, kann nur durch das zuständige Arbeits- und Sozialgericht endgültig festgestellt werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen „Leistung künstlerischer Arbeiten“ (vormals „Leistung künstlerischer Dienste“) und „Aufführung von Bühnenwerken“ bleiben unverändert.

Im Vergleich zum bisherigen § 1 Abs. 1 SchauspG sieht § 1 Abs. 1 keine demonstrative Aufzählung der unter das TAG fallenden Kategorien von Mitgliedern vor, weil aufgrund der ständigen Entwicklungen der Fachbezeichnungen im künstlerischen Bereich auch eine bloß demonstrative Aufzählung immer wieder zu aktualisieren wäre. Materiell bringt die Nichtübernahme der demonstrativen Aufzählung keine Änderungen mit sich. **Somit gelten die Bestimmung des TAG für Personen, die ihre künstlerischen Tätigkeiten im Rahmen eines Bühnenarbeitsverhältnisses erbringen. Das sind u.a.: Darsteller*innen, Spielleiter*innen, Dramaturg*innen, Kapellmeister*innen, Musiker*innen, Regieassistenten und -innen, Inspizienten und -innen sowie Souffleur*innen, aber auch Korrepetitor*innen, Bühnenbildner*innen, Kostümbildner*innen und künstlerische Assistenten und Assistentinnen oder Licht-, Ton-, und Videodesigner*innen.**

Durch die Formulierung „zur Aufführung von Bühnenwerken“ wurde klargestellt, dass nicht nur Tätigkeiten während einer Aufführung, sondern auch einer Aufführung vorangehende künstlerische Tätigkeiten erfasst sind.

2.2. Lohnsteuer und Sozialversicherung

Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben werden von dem*der Dienstgeber*in abgeführt.

Ausnahmen: geringfügige Beschäftigung, tageweise Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze.

- Freiwillige oder verpflichtende Arbeitnehmer*innenveranlagung

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Anstellung über der Geringfügigkeitsgrenze

- Bruttoentgelt > € 475,86/Monat (2021)
- Dienstgeber*innenanteil zur Sozialversicherung: 21,23% des Bruttogehalts (Wert 2021)
- Dienstnehmer*innenanteil zur Sozialversicherung: 18,12% des Bruttogehalts (Wert 2021)
- Kranken-, Unfall-, Pensions-, Arbeitslosenversicherung und Mitarbeitervorsorgekasse

Geringfügige Anstellung

- Bruttoentgelt < € 475,86/Monat (2021)
- keine Versicherung
- keine Abzüge
- freiwillige Versicherung als geringfügig Beschäftigte möglich
- Beitragshöhe € 67,18 für Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- keine Arbeitslosenversicherung

Tageweise Beschäftigung

Anmeldung bei der Sozialversicherung je nach Bedarf **tageweise** und **unregelmäßig** (beispielsweise für die einzelnen Vorstellungstermine).

- jede Anmeldung bedeutet ein eigenes Dienstverhältnis
- vor/nach dem einzelnen Tag besteht kein aufrechtes Arbeitsverhältnis, somit auch kein Versicherungsverhältnis
- tageweise Beschäftigung kann sowohl geringfügig als auch vollversichert sein
- liegt das Entgelt pro Tag unter der GF-Grenze entsteht keine Versicherung
- liegt das Entgelt pro Monat aber über der GF-Grenze, muss der*die Dienstnehmer*in 1,5 Jahre später Sozialversicherungsbeiträge an die ÖGK nachzahlen
- Nachzahlung beinhaltet keine Arbeitslosenversicherung

Mehrere Anstellungen

Wenn

- durch mehrere geringfügige Beschäftigungen oder
- durch mehrere tageweise Beschäftigungen oder
- neben einer Anstellung über der GF-Grenze noch eine geringfügige Anstellung besteht

und das monatliche Bruttoeinkommen durch alle Anstellungen **insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet**, kommt es (im Herbst des Folgejahres) zu einer **Nachzahlung** an die ÖGK iHv **14,62%**

des geringfügigem Einkommen (von dem bisher noch keine Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden).

Aus der Nachzahlung ergeben sich Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsbeiträge und -zeiten, jedoch **keine Arbeitslosenversicherung**.

Auch können sich durch mehrere Anstellungen Nachzahlungen in der Lohnsteuer ergeben.

3. FREIER DIENSTVERTRAG

Der freie Dienstvertrag liegt vor, wenn sich jemand **für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit** gegen Entgelt dafür verpflichtet eine Leistung zu erbringen, **ohne dabei sich in die persönliche Abhängigkeit zu begeben** = Dauerschuldverhältnis.

Der maßgebliche Unterschied zum echten Dienstnehmer liegt demnach darin, dass der*die freie Dienstnehmer*in die Dienstleistungen in **persönlicher Unabhängigkeit** erbringt. Vorsicht: Steht hingegen fest, dass eine Person zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Ort anwesend sein muss, liegt keine Tätigkeit als freie*r Dienstnehmer*in vor.

Freie Dienstnehmer*innen sind also Personen, die auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt:

- Dienstleistungen erbringen,
- im Wesentlichen persönlich tätig werden,
- ohne wesentliche eigene Betriebsmittel arbeiten,
- vertraglich zur Tätigkeitsverrichtung verpflichtet sind und **ihren Arbeitsablauf selbst bestimmen können**.

Das Theaterarbeitsgesetz (TAG) findet auf freie Dienstverträge keine Anwendung. Beim freien Dienstvertrag unterliegt der*die Auftragnehmer*in keiner persönlichen Abhängigkeit. **Denkbar sind freie Dienstverträge nur in Ausnahmefällen** z.B. für (extern) einspringende Schauspieler*innen oder Sänger*innen, die ohne Proben und Einweisung gastieren.

3.1 Freier Dienstvertrag

- Dauerschuldverhältnis
- persönliche Unabhängigkeit:
 - keine Weisungsbindungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Verhalten bei der Arbeit
 - fehlende Kontrollbefugnisse des*der Auftraggeber*in
 - selbstständiges Arbeiten
 - fehlende Einbindung bzw. Eingliederung in den Betrieb des*der Auftraggeberin
 - keine Weisungen bezüglich Verhalten bei der Arbeit
- generelles Vertretungsrecht
- Ablehnungsrecht von Aufträgen/Arbeiten ohne Begründung
- nicht zwingend eigene Betriebsmittel
- freie*r Dienstnehmer*in übernimmt keine Erfolgsgarantie
- mehrere Auftraggeber*innen

Arbeitsrechtliche Ansprüche

- kein Mindestlohn tarif, kein Kollektivvertrag
- kein Anspruch auf Sonderzahlungen
- kein bezahlter Urlaub

- keinen Anspruch auf Arbeitszeitbeschränkungen pro Tag
- keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den*die Arbeitgeber*in
- keinen Anspruch auf Familienhospizkarenz usw.
- Anspruch auf Krankengeld
- Anspruch auf Wochengeld
- Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (AMS)
- Anspruch auf Insolvenzentgelt, wenn der*die Auftraggeber*in insolvent ist
- Anspruch auf Abfertigung neu

3.2. Lohnsteuer und Sozialversicherung

Freie Dienstnehmer*innen werden von den Auftraggeber*innen versichert, der*die Auftraggeber*in führt die Sozialversicherungsbeiträge an die ÖGK ab.

Ausnahme: wenn für die selbe Tätigkeit bereits eine Pflichtversicherung nach dem GSVG bei der SVS vorliegt.

Freie Dienstnehmer*innen führen ihre Steuern hingegen selbst mit der Einkommensteuererklärung ab.

- **Sozialversicherungsbeträge werden von dem*der Arbeitgeber*in an die ÖGK abgeführt**
- **Einkommen muss der*die freie Dienstnehmer*in versteuern (selbstständige Einkünfte)**

Wenn das Einkommen die monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, sind freie Dienstnehmer*innen voll sozialversichert.

Dienstnehmer*innen und Dienstgeber*innen müssen daher **Sozialversicherungsbeiträge abführen**. Die Beitragsgrundlage ist der Bruttolohn.

Freie Dienstnehmer*innen unterliegen nicht nur der **Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, sondern auch der Arbeitslosenversicherung** (sofern ihr Entgelt über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze liegt). Ebenso ist für freie Dienstnehmer*innen der Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge, der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie die Arbeiterkammerumlage zu entrichten.

Verdienst unter der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze

Für diese Versichertengruppe gelten die selben Bestimmungen wie für die Dienstnehmer in Bezug auf die Geringfügigkeit einer Beschäftigung, die Dienstgeberabgabe und die sozialversicherungsrechtliche Auswirkung bei mehreren gleichzeitig ausgeübten, geringfügigen Tätigkeiten

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

Eine Pflichtversicherung als freier Dienstnehmer tritt nicht ein, wenn u.a.

- es sich um eine Tätigkeit als Kunstschaffender, insbesondere als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes handelt.

§ 2 Abs. 1 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz:

Künstler*in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit **Werke der Kunst schafft**.

*Anmerkung: Diese Ausnahme von der Pflichtversicherung gilt für Künstler*innen, die **Werke der Kunst schaffen, keine Leistungen. Leistungen künstlerischer Arbeit sind im Theaterarbeitsgesetz geregelt und als echte Dienstverträge zu behandeln (w.o.: Auf Verträge zwischen einer*m Theaterunternehmer*in und Personen, die sich zur Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstfächern zur Aufführung von Bühnenwerken verpflichten, findet in Österreich zwingend das Theaterarbeitsgesetz (TAG) Anwendung).***

Detaillierte Informationen zur Sozialversicherung für Selbstständige, Unselbstständige oder freie Dienstnehmer*innen siehe Infoblatt SOZIALVERSICHERUNG <https://freietheater.at/wp-content/uploads/2021/02/IGFT-Infoblatt-Sozialversicherung-2021.pdf>